

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 11/2011 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2011

zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/98 vom 27. August 1998 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur⁽²⁾ wird Haiknorpelpulver, aufgemacht in Gelatinekapseln, das als Nahrungsergänzungsmittel verwendet wird, in Position 0305 eingereiht. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 vom 3. Dezember 1992 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur⁽³⁾ wird ein zubereitetes Öl (Öl von Samen der gelben Nachtkerze, Milhfett und Vitamin E enthaltend), aufgemacht in Gelatinekapseln, das als Nahrungsergänzungsmittel verwendet wird, in Position 1517 eingereiht.
- (2) In den verbundenen Rechtssachen C-410/08 bis C-412/08 (*Swiss Caps AG v Hauptzollamt Singen*)⁽⁴⁾ urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass in Kapseln aufgemachte Erzeugnisse, die zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel bestimmt sind, in Position 2106 als „anderweit weder genannte noch inbegriffene Lebensmittelzubereitungen“ einzureihen sind.
- (3) Daher sind die Verordnungen (EG) Nr. 1858/98 und (EWG) Nr. 3613/92 zu ändern, um abweichende Tarifeinreihungen zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur in der Europäischen Union sicherzustellen.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1858/98 und die Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (5) Zusätzlich zu den vorgenannten Änderungen muss die Verordnung (EG) Nr. 1179/2009 der Kommission vom 26. November 2009 zur Änderung oder Aufhebung bestimmter Verordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur⁽⁵⁾ geändert werden. In den Tabellen in den Anhängen I, II und III sind die Verordnungen aufgeführt, die geändert werden müssen (durch Änderung des KN-Codes, durch Streichen einer Nummer in der Verordnung oder durch Aufheben der Verordnung). Die Verordnung (EWG) Nr. 484/79 der Kommission vom 13. März 1979⁽⁶⁾ wird sowohl in Nummer 1 der Tabelle in dem genannten Anhang I als auch in Nummer 3 des genannten Anhangs III genannt; Nummer 3 der Tabelle im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2696/95 vom 21. November 1995 der Kommission⁽⁷⁾ wird sowohl in Nummer 79 der Tabelle in dem genannten Anhang I als auch in Nummer 31 des genannten Anhangs II genannt.
- (6) Daher ist der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1179/2009 der Kommission vom 26. November 2009 durch Streichung der Nummern 1 und 79 zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Nummer (2) der Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1858/98 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 241 vom 29.8.1998, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12.⁽⁴⁾ Urteil vom 17. Dezember 2009, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 29 und 32.⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2009, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 64 vom 14.3.1979, S. 47.⁽⁷⁾ ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 17.

Artikel 2

Die Nummer (1) der Tabelle im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Nummern (1) und (79) der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1179/2009 der Kommission werden gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission*
